

## 7912

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (FNL-Richtlinie)**

**RdErl. des MULE vom XX. XX. XX - 55-60129/4.4.2**

#### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Regelungen; Gemeinsame Vorschriften**

### **1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für freiwillige Naturschutzleistungen einschließlich der naturschutzgerechten Beweidung mittels Hütehaltung nach Maßgabe dieser Richtlinie und

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S.108) sowie der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211 in der jeweils geltenden Fassungen
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487; L 130 vom 19. 05. 2016, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. EU Nr. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- c) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1; L 259 vom 6. 10. 2015, S. 40), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. EU Nr. L 19 vom 22.01.2019, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung

- d) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 (ABl. EU Nr. L 224 vom 13.07.2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- e) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- f) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (ABl. EU Nr. L 107 vom 25.04.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- g) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 014 vom 18.1.2017, S. 18), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1009 (ABl. EU Nr. L 224 vom 13.07.2020, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- h) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 608; L 130 vom 19. 5. 2016, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28. 12. 2020 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

- i) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1784 (ABl. EU Nr. L 293 vom 20.11.2018, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
- j) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1. 7. 2014, S.1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/289 (ABl. EU Nr. L48 vom 20.02.2019,S.1) in der jeweils geltenden Fassung
- k) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020<sup>1</sup>,
- l) der InVeKoS-Verordnung vom 24. 2. 2015 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 2 der V v. 22.02.2019 (BGBl. S.170) in der jeweils geltenden Fassung
- m) dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz vom 2. 12. 2014 (BGBl I S. 1928) zuletzt geändert durch Art. 284 der V v. 19.06.2020 (BGBl. S.1328) in der jeweils geltenden Fassung und
- n) der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17.12.2014 (BAnz AT 23.12.2014 V1), zuletzt geändert durch Art. 2 der V v. 22.09.2020 (BAnz AT 24.9.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung
- o) der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) vom 20. 12. 2018 (GVBl. LSA, Sonderdruck 12/2018, Anlage 1), in der jeweils geltenden Fassung
- p) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. 10. 2016 (BGBl. I S. 2231) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan

in den jeweils geltenden Fassungen.

---

<sup>1</sup> <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/ueber-die-europaeischen-struktur-und-investitionsfonds/eler/eplr/>

## **1.2 Zuwendungszweck**

Grundsätzliche Ziele der Förderung sind die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Landwirtschaft beeinflussten Ökosysteme. Ziel der einzelnen Maßnahmen ist die Erhaltung der naturnahen und durch menschliche Nutzung entstandenen und geprägten Lebensräume und der darin vorkommenden Arten im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Damit kommt das Land Sachsen-Anhalt den internationalen Verpflichtungen beim Aufbau des Schutzgebietssystems Natura 2000 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193; ABl. L 095 vom 29.03.2014, S 70), und gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.06.2019, S. 115) in den jeweils geltenden Fassungen, nach.

## **1.3 Zuwendungsmittel**

Die Zuwendungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 1 bis 5 werden aus Mitteln der Europäischen Union (EU) und des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes, die Zuwendungen gemäß Abschnitt 2 Nr. 6 aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung der Europäischen Union (EU) und des Bundes im Rahmen des GAK-Gesetzes gewährt.

## **1.4 Ermessen**

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Unbeschadet dessen behält sich das Ministerium vor, nur eine Auswahl der in Abschnitt 2 genannten Einzelmaßnahmen für eine Antragstellung zuzulassen.

## **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, andere Landbewirtschafter oder ihre Zusammenschlüsse, die Flächen im Fördergebiet des Landes bewirtschaften und als Betriebsinhaber ihren Betriebssitz, als andere Landbewirtschafter ihren Wohnsitz oder als Zusammenschlüsse ihren Sitz in der Europäischen Union haben.

### **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsvoraussetzungen umfassen die Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen. Zuwendungsvoraussetzungen, die für alle Maßnahmen nach dieser Richtlinie gelten, sind als allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen unter den Nummern 3.1 bis 3.3 aufgeführt. Zuwendungsvoraussetzungen, die nur für einzelne Maßnahmen gelten, sind in Abschnitt 2 Maßnahme bezogen als besondere Förderkriterien und als besondere Förderverpflichtungen dargestellt.

#### **3.1 Allgemeine Förderkriterien**

3.1.1 Der Zuwendungsempfänger muss

- a) die Anforderungen gemäß Nummer 2 erfüllen,
- b) eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den beantragten Flächen ausüben und
- c) die beantragten Flächen selbst bewirtschaften.

3.1.2 Die beantragten Flächen müssen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt belegen sein, das alle Feldblöcke innerhalb der geschlossenen Landesfläche umfasst.

3.1.3 Der Zuwendungsempfänger muss die Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Verpflichtungen vorlegen.

3.1.4 Die Förderverpflichtungen gemäß Abschnitt 2 dürfen nicht bereits auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sein.

#### **3.2 Allgemeine Förderverpflichtungen**

Es ist freiwillig mindestens eine Agrarumwelt- und Klimamaßnahme gemäß Abschnitt 2 durchzuführen.

#### **3.3 Allgemeine andere Verpflichtungen**

3.3.1 Während des Zuwendungszeitraumes müssen im gesamten Betrieb

- a) die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kap. I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- b) die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c Doppelbuchst. ii und Dreifachbuchst. iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- c) die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und
- d) sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts, die die

genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen, eingehalten werden, auch wenn die Zuwendung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Betriebes gewährt wird.

- 3.3.2 Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen über alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen, alle Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen (z. B. mit Hütehunden beweidete Flächen, Dauer der Beweidung, Anzahl der Tiere, Pferchplatz) sowie zum Tierbestand im Betrieb oder zum Tierbesatz auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen zu führen.
- 3.3.3 Die sich auf die Zuwendung beziehenden Belege und Unterlagen sind für die Dauer von sechs Jahren nach Vorlage des letzten Zahlungsantrages aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 3.3.4 Der Zuwendungsempfänger hat auf einer betrieblich genutzten Internetseite die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 entsprechend den Vorgaben des „Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)<sup>2</sup> umzusetzen.

#### **4. Verpflichtungszeitraum**

Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre (Verpflichtungsjahre). Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1.1. eines Jahres. Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. Eine Verlängerung des Verpflichtungszeitraums ist möglich.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- 5.4 Höhe der Zuwendung: Abhängig von der Flächengröße und dem für die jeweilige Verpflichtung bestimmten jährlichen Förderbetrag (siehe

---

<sup>2</sup> [https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu\\_2017/Dokumente/ELER/2017-02-17\\_ELER-Leitfaden\\_IKM\\_final.pdf](https://europa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/StK/Europa/ESI-Fonds-Neu_2017/Dokumente/ELER/2017-02-17_ELER-Leitfaden_IKM_final.pdf)

Abschnitt 2).

5.5 Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt.

## **6. Veränderungen von Verpflichtungen**

### **6.1 Umwandlung von Verpflichtungen**

Während des Verpflichtungszeitraumes kann die Umwandlung in eine andere Verpflichtung beantragt werden, sofern

- a) die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich bringt,
- b) die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und
- c) die betreffenden Verpflichtungen in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten sind (Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014).

Die Umwandlung wird nur nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zu Absatz 1 Buchst. a zugelassen. In diesem Fall wird eine neue fünfjährige Verpflichtung eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

### **6.2 Flächenbezogene Erweiterung von Verpflichtungen**

6.2.1 Neu hinzukommende oder bereits vorhandene Flächen ohne bestehende Verpflichtung nach dieser Richtlinie können unter folgenden Voraussetzungen in eine Verpflichtung einbezogen werden:

- a) durch Änderung der Bewilligung unter Einbeziehung der Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die bestehende Verpflichtung nach Maßgabe von Nummer 6.2.2 oder
- b) durch Bewilligung einer neuen fünfjährigen Verpflichtung, die die ursprüngliche Verpflichtung ersetzt, nach Maßgabe von Nummer 6.2.3.

6.2.2 Die Bewilligungsbehörde kann durch Änderung der Bewilligung eine Einbeziehung der Flächen für den restlichen Verpflichtungszeitraum in eine bestehende Verpflichtung gemäß Nummer 6.2.1 Buchst. a zulassen, wenn

- a) dies den Umweltzielen der Verpflichtung dient und durch die Art der Verpflichtung gerechtfertigt ist und die positive Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu vorliegt,
- b) die Restlaufzeit noch mindestens zwei Jahre beträgt,

- c) die hinzukommende Fläche maximal 20 v. H. der bestehenden Verpflichtung beträgt und
- d) die Einbeziehung die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nicht beeinträchtigt.

Die Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung wird eingehalten.

- 6.2.3 Die Bewilligungsbehörde kann eine neue fünfjährige Verpflichtung bewilligen, die die ursprüngliche Verpflichtung um die hinzukommenden Flächen erweitert und ersetzt, wenn die hinzukommende Fläche mehr als 20 v. H. der bestehenden Verpflichtung beträgt. Die Zuwendungsvoraussetzungen der neuen Verpflichtung müssen mindestens genauso strikt sein wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

### **6.3 Übergang des Betriebes, Übergang von Flächen, öffentlich-rechtliche Einschränkungen**

- 6.3.1 Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

6.3.2 Die Übernahme von Verpflichtungen ist unverzüglich nach Abschluss der Übertragungsvereinbarung (z. B. Kaufvertrag, Pachtvertrag) unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen.<sup>3</sup> Dies gilt sowohl für den Übergang eines Betriebes als auch für den Übergang von Flächen. Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Verpflichtung dem Übernehmer für den restlichen Verpflichtungszeitraum übertragen. Ist der Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und der Bestimmungen der bereits bestehenden Verpflichtung. Die übernehmende Person ist verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge, auch soweit sie an die übergebende Person ausgezahlt worden sind, zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übergeber, nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind. Wird die Verpflichtung nicht übernommen, endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

6.3.3 Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert,

- a) weil Flächen des Betriebes infolge von öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren neu parzelliert werden oder infolge von öffentlichen Planfeststellungs-, Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang landwirtschaftlich nutzbar sind oder
- b) weil für Flächen infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht mehr erfüllt werden können,

kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

## **7. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände**

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist. Höhere Gewalt

---

<sup>3</sup> [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de)

kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- a) Tod des Begünstigten,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebes,
- e) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Tier- oder Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt oder
- f) Enteignung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Konnte die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllt werden, wird die entsprechende Zuwendung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, nicht gezahlt. Das Aussetzen der Zahlung betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und andere Verpflichtungen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden in früheren Jahren erhaltene Fördermittel nicht zurückgefordert, und die Verpflichtung kann in den nachfolgenden Jahren entsprechend ihrer ursprünglichen Laufzeit fortgesetzt werden.

## **8. Revisionsklausel**

Erforderliche Anpassungen der einzelnen Förderkriterien, Förderverpflichtungen, anderen Verpflichtungen, insbesondere der Laufzeit der Verpflichtung oder der Zuwendungshöhen für einzelne Maßnahmen, die sich aus einer Änderung der der Zuwendungsgewährung zugrunde liegenden Rechtslage oder aufgrund von Kontrollen, z. B. der Europäischen Kommission, oder aufgrund notifizierter Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Programme (Evaluierung) ergeben, können mit Wirkung für die Zukunft auch für bereits eingegangene Verpflichtungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen. Stimmt der Zuwendungsempfänger einer solchen Anpassung nicht zu, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

## **9. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- a) der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Wei-

tergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind und

- b) eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und durch die jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretungsrecht aller Betriebsflächen einzuräumen.

## **10. Doppelförderungsverbot, Landschaftselemente und stillgelegte Flächen**

### **10.1 Doppelförderungsverbot**

Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Bei Anwendung mehrerer Maßnahmen auf Flächen des Betriebes gilt Artikel 11 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014. Danach dürfen nur die Einkommensverluste und der zusätzliche Aufwand ausgeglichen werden, die durch die Verpflichtungen entstehen. Gleichlautende Verpflichtungen, die im Falle einer Kombination mehrerer Maßnahmen mehrfach gelten, werden nur einmal ausgeglichen. Im Falle der Anwendung mehrerer Maßnahmen gilt die Kombinationentabelle (Anlage 1).

### **10.2 Ökologische Vorrangflächen**

Die Anforderungen der Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening-Anforderungen) nach Artikel 43 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können auch dadurch erfüllt werden, dass eine Verpflichtung nach Abschnitt 2 Nr. 1 dieser Richtlinie eingegangen wird, deren Anforderungen über die Greening-Anforderungen hinausgehen. Die Maßnahme kann nach Entscheidung des Ministeriums auch auf Flächen zugelassen werden, die als Ökologische Vorrangfläche angerechnet werden sollen. Mit der Zuwendung werden in diesem Fall nur die Förderverpflichtungen gefördert, die nicht bereits Gegenstand der Greening-Anforderungen zur Erbringung Ökologischer Vorrangflächen sind (Ausschluss der Doppelförderung). Greening-Anforderungen und Verpflichtungen nach dieser Richtlinie sind unabhängig voneinander einzuhalten.

Werden nach Zulassung der Maßnahme nach Abschnitt 2 Nr. 1 dieser Richtlinie für die Erbringung Ökologischer Vorrangflächen Verpflichtungsflächen mit Leguminosenanbau als Ökologische Vorrangflächen beantragt, ist ein Abzug in Höhe von 250 Euro je Hektar vorzunehmen.

### **10.3 Landschaftselemente (LE) und stillgelegte Flächen**

Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden oder ausgewiesene LE entsprechend dem gültigen Referenzsystem Landwirtschaft LSA sind, sind von der Gewährung einer Zuwendung ausgeschlossen. Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Vorschrift stillgelegt sind, wird ebenfalls keine Zuwendung gewährt.

## **11. Anweisung zum Verfahren: Verwaltungsbestimmungen**

### **11.1 VV-LHO**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 23 und § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind oder in dem unmittelbar geltenden Europarecht abweichende Regelungen getroffen werden.

Für den Verwendungsnachweis gilt, dass der zahlenmäßige Nachweis durch den Auszahlungsantrag geführt wird und der Sachbericht ersetzt wird durch die Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen, die der Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungsjahres zum von der Bewilligungsbehörde festgelegten Termin vorzulegen hat. Die Prüfungen im Rahmen der ELER-Verwaltungskontrolle gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

### **11.2 InVeKoS**

Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) des Titels V Kap. II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durchgeführt. Es gelten ferner die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und die Durchführungsverordnung Nr. 809/2014.

## **12. Antragsverfahren**

12.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet eingestellt ([www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de)) oder bei den Bewilligungsbehörden erhältlich.

12.2 Der vollständige Antrag auf Förderung (einschließlich Anlagen) ist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde und von der zuständigen Naturschutzbehörde zu bearbeitende Antragsbestandteile sind bei dieser bis zu den vom Ministerium festgelegten Terminen einzureichen. Dies gilt auch für Anträge nach den Nummern 6.1, 6.2.2 und 6.2.3.

### **13. Bewilligung**

- 13.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Betriebssitz nach § 2 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung hat. Liegt der Betriebssitz außerhalb von Sachsen-Anhalt, entscheidet die Bewilligungsbehörde über den Antrag, in deren Zuständigkeitsbereich der größere Teil der beantragten Flächen liegt. Anstelle des Betriebssitzes ist bei anderen Landbewirtschaftern der Wohnsitz und bei deren Zusammenschlüssen der Sitz maßgebend.
- 13.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet vor Beginn des Verpflichtungszeitraums durch schriftlichen Bescheid. Die anfängliche Bewilligung erfolgt für fünf Jahre. Sie umfasst fünf jährlich zu zahlende Beträge. Eine Bewilligung erfolgt nicht, sofern der zu bewilligende Zuwendungsbetrag für den gesamten Verpflichtungszeitraum 500 Euro unterschreitet.
- 13.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft jährlich in Vor-Ort-Kontrollen Zuwendungsempfänger, die gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 32 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 ermittelt wurden, ob die Zuwendungsvoraussetzungen nach Abschnitt 1 und 2 erfüllt werden. Über die Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen.

### **14. Auszahlung**

- 14.1 Die Zuwendung wird jährlich im auf das Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahr auf das im Antrag bestimmte Konto ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der jährlich bis zum 15.5. für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellende vollständige Auszahlungsantrag. Die weiteren Antragsbestandteile (Verpflichtungserklärung, Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen usw.) sind jährlich zu den vom Ministerium festgelegten Terminen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 14.2 Liegt der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, wird der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung Anspruch gehabt hätte, gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt. Für die verspätete Einreichung der für die Vollständigkeit des Antrags relevanten Anlagen findet Abschnitt 1 Nummer 16.6 Anwendung. Für die verspätete Nachmeldung von Einzelflächen ist Artikel 78 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 13 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 anzuwenden.

## **15. Tierbestandsobergrenzen**

Bei der Ermittlung des Tierbestandes, des zulässigen Tierbesatzes oder der sonstigen Berechnung der Zuwendungshöhe im Zusammenhang mit der Förderung Freiwilliger Naturschutzleistungen sind die Sätze für die Umrechnung der Tierbestände in Großvieheinheiten (GVE) gemäß Anhang II in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 anzuwenden.

## **16. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen**

- 16.1 Für die Berechnung der Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Sanktionen bei Nichteinhaltung der eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen auf der angegebenen Fläche und bei Nichteinhaltung anderer Förderkriterien, von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gilt die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Die Anwendung weitergehender landesrechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.
- 16.2 Die Zuwendung nach Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger während des Zeitraumes der Zuwendung aufgrund einer ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die Pflichten nach Nummer 3.4.1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in seinem gesamten Betrieb erfüllt. Grundlage für die Entscheidung bilden die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 16.3 Für die Berechnung der Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen von Flächen erfolgt die Ermittlung und Berechnung gemäß der Artikel 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 16.4 Werden mit der Zuwendungsgewährung verbundene Förderkriterien, Förderverpflichtungen und andere Verpflichtungen, ausgenommen Verstöße gemäß Nummer 16.3 nicht erfüllt, gelten die Bestimmungen des Titels III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.
- 16.5 Für die Reihenfolge der Kürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen und Sanktionen gilt Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.
- 16.6 Die Kürzungen, Ablehnungen, Rückforderungen und Verwaltungssanktionen werden durch einen Runderlass des Ministeriums über die Sanktionierung von Verstößen bei Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Ökologischem Landbau und Ausgleichszahlungen geregelt.

## **Abschnitt 2**

### **Besondere Regelungen**

#### **1. Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland**

##### **1.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland in ausgewählten Gebieten.

##### **1.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 3 sind einzuhalten.

##### **1.3 Besondere Förderkriterien**

Förderfähig sind ausschließlich Ackerflächen in der festgelegten Förderkulisse. Die Förderkulisse wird vom Ministerium feldblockgenau für Flächen mit einer flächengewichteten Bodenzahl von 80 und höher festgelegt. Maßgeblich ist die aktuelle Förderkulisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

##### **1.4 Besondere Förderverpflichtungen**

###### **1.4.1 Auf dem geförderten Schlag ist**

- a) Hartweizen (Durum),
- b) Dinkel,
- c) Wintergetreide (einschließlich Wintermenggetreide),
- d) Triticale,
- e) Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung,
- f) Leguminosen oder Leguminosen im Gemisch als Ackerfutter (z. B. Klee, Klee-Luzerne-Gemisch, Klee gras) für höchstens zwei Jahre im Verpflichtungszeitraum,
- g) Leguminosensamenvermehrung,
- h) Gemenge aus Leguminosen und Getreide oder
- i) Sojabohnen

als Hauptfrucht zur Ernte im jeweiligen Verpflichtungsjahr anzubauen.

###### **1.4.2 Auf dem geförderten Schlag wird auf einem Streifen von mindestens 0,5 Metern Breite, grundsätzlich durchgehend entlang des Feldrandes des ganzen Schlages, auf die Ernte der Hauptfrucht verzichtet.**

- 1.4.3 Der Stoppelumbruch, die sonstige Bodenbearbeitung auf dem Schlag und der Umbruch des nicht geernteten Streifens erfolgen nach dem 10.10., im Falle von Wintergerste als Folgefrucht nach dem 20.09. des jeweiligen Verpflichtungsjahres.
- 1.4.4 Das Ausbringen flüssiger organischer Dünger ist verboten.
- 1.4.5 Die Bodenbearbeitung erfolgt höchstens bis in eine Tiefe von 30 Zentimetern.
- 1.4.6 Der Einsatz von Rodentiziden ist verboten.

## **1.5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 287 Euro je Hektar.

Entscheidet das Ministerium gemäß Abschnitt 1 Nr. 10.2 Satz 2, dass diese Förderung auch auf Schlägen mit Leguminosenanbau erfolgt, die als Ökologische Vorrangflächen gemeldet werden, beträgt die Zuwendung für die Leguminosenflächen im betreffenden Verpflichtungsjahr 37 Euro je Hektar.

## **1.6 Sonstige Bestimmungen**

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.

## **2. Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.**

### **2.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen.

### **2.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 3 sind einzuhalten.

### **2.3 Besondere Förderkriterien**

- 2.3.1 Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die
  - a) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und folgenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zuzuordnen sind:
    - aa) 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
    - bb) 6510 - magere Flachlandmähwiesen,
  - b) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können oder

c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Nummer 2.3.3 sind.

2.3.2 Natura 2000-Gebiete: Die Natura 2000-Gebietskulisse umfasst alle Feldblöcke und Feldblockteile, die in den vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154, 3207) in den jeweils geltenden Fassungen nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG und nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG der EU-Kommission gemeldeten Schutzgebieten liegen, die zusammen den sachsen-anhaltischen Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 bilden.

2.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope: Gesetzlich geschützte Biotope sind die gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bestimmten Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben sowie die gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in § 22 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt aufgeführten Biotope.

## **2.4 Besondere Förderverpflichtungen**

2.4.1 Die Erstnutzung als Mahd ist bis zum 15.6., eine zweite Nutzung ist als Mahd oder Beweidung nach dem 1.9. vorzunehmen.

2.4.2 Der Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung der Schnitthöhe von 10 Zentimetern ist erforderlich.

2.4.3 Das Mähgut ist anschließend von der Fläche abzutransportieren.

2.4.4 Eine Nachmahd zur Weidpflege ist erforderlich, wenn der Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beräumt ist.

2.4.5 Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management ist einzuhalten.

## **2.5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 180 Euro je Hektar.

## **2.6 Sonstige Bestimmungen**

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.

### **3. Erstmahd nach dem 15.7.**

#### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen.

#### **3.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 3 sind einzuhalten.

#### **3.3 Besondere Förderkriterien**

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die

- a) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
  - aa) 6520 - Bergmähwiesen,
  - bb) 6230 - Montane Borstgrasrasen,
  - cc) 6410 - Pfeifengraswiesen,
  - dd) 7230 - Kalkreiche Niedermoore,
- b) in Natura 2000 Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können,
- c) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und ertragreiche Grünlandtypen sind, die nicht dem Lebensraumtyp 6440 - Brenndolden-Auenwiesen und nicht dem Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachlandmähwiesen zuzuordnen sind oder
- d) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Nummer 2.3.3 sind.

#### **3.4 Besondere Förderverpflichtungen**

- 3.4.1 Die Erstnutzung als Mahd erfolgt nach dem 15.7. des Verpflichtungsjahres.
- 3.4.2 Der Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung der Schnitthöhe von 10 Zentimetern ist erforderlich.
- 3.4.3 Das Mähgut ist abschließend abzutransportieren.
- 3.4.4 Die Beweidung nach der Erstmahd ist möglich.
- 3.4.5 Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche zusätzlich festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management (z. B. Nutzungshäufigkeit) ist einzuhalten.

### **3.5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 300 Euro je Hektar.

### **3.6 Sonstige Bestimmungen**

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen, regelmäßig in den Landkreisen Harz und Mansfeld-Südharz auch eine Mahd nach dem 15.6.

## **4. Beweidung mit Schafen und Ziegen**

### **4.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch Beweidung mit Schafen, Ziegen oder mit Schafen und Ziegen.

### **4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 3 sind einzuhalten.

### **4.3 Besondere Förderkriterien**

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die

- a) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
  - aa) 1340 - Salzwiesen im Binnenland,
  - bb) 2310 - Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen,
  - cc) 2330 - Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen,
  - dd) 4030 - Trockene Europäische Heiden,
  - ee) 6110 - lückige basophile oder Kalkpionierrasen,
  - ff) 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen,
  - gg) 6130 - Schwermetallrasen,
  - hh) 6210 - Naturnahe Kalktrockenrasen,
  - ii) 6230 - Submontane und kolline Borstgrasrasen,
  - jj) 6240 - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
  - kk) 8150 - kieselhaltige Schutthalden,

- ll) 8160 - kalkhaltige Schutthalden,
- mm) 8230 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation,
- nn) darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde auch:
  - aaa) 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
  - bbb) 6510 - magere Flachlandmähwiesen,
  - ccc) 6520 - Bergmähwiesen,
- b) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können oder
- c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Nummer 2.3.3 sind.

#### **4.4 Besondere Förderverpflichtungen**

- 4.4.1 Die geförderte Fläche ist mit Schafen, mit Ziegen oder mit Schafen und Ziegen zu beweideten.
- 4.4.2 Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke) ist einzuhalten.
- 4.4.3 Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege (z.B. Nachmahd) durchzuführen.

#### **4.5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 450 Euro je Hektar.

#### **4.6 Sonstige Bestimmungen**

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.

### **5. Beweidung mit Rindern**

#### **5.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch Beweidung mit Rindern.

#### **5.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 3 sind einzuhalten.

### **5.3 Besondere Förderkriterien**

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die

- a) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
  - aa) 1340 - Salzwiesen im Binnenland,
  - bb) 4010 - feuchte Heiden,
  - cc) 4030 - Trockene Europäische Heiden,
  - dd) 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen,
  - ee) 6210 - Naturnahe Kalktrockenrasen,
  - ff) 6230 - submontane und kolline Borstgrasrasen,
  - gg) 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
  - hh) 6510 - magere Flachlandmähwiesen,
  - ii) 6520 – Bergmähwiesen,
- b) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können oder
- c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Nummer 2.3.3 sind.

### **5.4 Besondere Förderverpflichtungen**

- 5.4.1 Die geförderte Fläche ist grundsätzlich mit Rindern zu beweiden.
- 5.4.2 Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke) ist einzuhalten.
- 5.4.3 Grundsätzlich ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen, mit Ausnahme der ganzjährigen Dauerstandweide.

### **5.5 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 450 Euro je Hektar.

## **5.6 Sonstige Bestimmungen**

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen. Es können auch andere Tierarten, insbesondere Robustpferde, zugelassen werden.

## **6. Beweidung mit Schafen und Ziegen in Form der Hütehaltung**

### **6.1 Besonderer Zuwendungszweck**

Durch Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Schafen und Ziegen nach Abschnitt 2, Punkt 4 soll in Verbindung mit der Hütehaltung die Entwicklung oder Erhaltung von bestimmten Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten, Flächen, die sich zu einem dieser Lebensraumtypen entwickeln können und Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen positiv beeinflusst werden. Mit Hilfe von gezieltem Hüten mittels Hütehunden kann die Beweidungsintensität gesteuert werden (enges oder weites Gehüt) und Teilflächen somit gezielt abgehütet oder ausgespart werden.

### **6.2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Durchführung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Dauergrünland und anderen beweidbaren Flächen durch die Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Schafen und Ziegen in Form der Hütehaltung unter Einsatz von Hütehunden.

### **6.3 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 3 sind einzuhalten.

### **6.4 Besondere Förderkriterien**

Zuwendungsfähig sind Dauergrünlandflächen und andere beweidbare Flächen, die

- a) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und folgenden Lebensraumtypen zuzuordnen sind:
  - aa) 1340 - Salzwiesen im Binnenland,
  - bb) 2310 - Sandheiden mit Calluna und Genista auf Binnendünen,
  - cc) 2330 - Offene Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis auf Binnendünen,
  - dd) 4030 - Trockene Europäische Heiden,
  - ee) 6110 - lückige basophile oder Kalkpionierassen,
  - ff) 6120 - Trockene, kalkreiche Sandrasen,

- gg) 6130 - Schwermetallrasen,
- hh) 6210 - Naturnahe Kalktrockenrasen,
- ii) 6230 - Submontane und kolline Borstgrasrasen,
- jj) 6240 - Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- kk) 8150 - kieselhaltige Schutthalden,
- ll) 8160 - kalkhaltige Schutthalden,
- mm) 8230 - Silikatfelsen mit Pioniervegetation,
- nn) darüber hinaus nach positiver Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

auch:

- aaa) 6440 - Brenndolden-Auenwiesen,
  - bbb) 6510 - magere Flachlandmähwiesen,
  - ccc) 6520 - Bergmähwiesen,
- b) in Natura 2000-Gebieten gemäß Nummer 2.3.2 liegen und zu Lebensraumtypen gemäß Buchstabe a entwickelt werden können oder
  - c) Flächen mit gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Nummer 2.3.3 sind.

### **6.5 Besondere Förderverpflichtungen**

- a) Die von der zuständigen Naturschutzbehörde festgelegten Weidenutzungen sind in Form der Hütehaltung unter Einsatz von Hütehunden durchzuführen.
- b) Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Weidemanagement (Beweidungszeitraum, -häufigkeit, -intensität, Nachpferch usw.) ist einzuhalten.
- c) Soweit erforderlich, ist jährlich eine Weidepflege (z.B. Nachmahd) durchzuführen.

### **6.6 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt 675 Euro je Hektar und setzt sich wie folgt zusammen: für die naturschutzgerechte Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Schafen und Ziegen 450 Euro je Hektar **gemäß Abschnitt 2 Nr. 4.5 sowie** einem Aufschlag von 225 Euro je Hektar als Erschwernisausgleich für die mit der Hütehaltung verbundenen Mehrkosten.

## **6.7 Sonstige Bestimmungen**

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.

### **Abschnitt 3 Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **Abschnitt 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig treten die Runderlasse des MLU vom 10. 11. 2014 (MBI. LSA 2015 S. 383) und vom 10. 04. 2015 (MBI. LSA S. 791) außer Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt und  
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Anlage 1 zu Abschnitt 1 Nr. 10.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (Teil 1)

**Kombinationstabelle für die Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

Bezogen auf den einzelnen Zuwendungsempfänger und die Fläche	Teilmaßnahme gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang I, Teil 5	MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Gemüse	MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Acker- u. Grünland	MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Dauerkulturen	MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - konventioneller Anbau	MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Öko-Anbau	MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - konventioneller Anbau	MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - Öko-Anbau	MSL Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Blühstreifen	MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Mehrjährige Blühstreifen	MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Schonstreifen	Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	MSL Förderung extensiver Obstbestände
Teilmaßnahme gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang I, Teil 5	11.2	11.2	11.2	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1
<b>MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Gemüse</b>	11.2	—	—	X	X					▲	▲	▲	X	—
<b>MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Acker- u. Grünland</b>	11.2	—	—	X	1)	X	1)	1)	1)	▲1)	▲1)	▲1)	X	2)
<b>MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Dauerkulturen</b>	11.2	—	—	X	—	X	—	—	—	—	—	—	X	—
<b>MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - konventioneller Anbau</b>	10.1	X	X	X	—	X		X		—	—	—		—
<b>MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Öko-Anbau</b>	10.1		1)	—	X	—	X			—	—	—	X	—
<b>MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - konventioneller Anbau</b>	10.1	X	X	X		X	—	X		—	—	—		—
<b>MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - Öko-Anbau</b>	10.1		1)	—	X		X	—		—	—	—	X	—
<b>MSL Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten</b>	10.1		1)	—					—	—	—	—	—	—
<b>MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Blühstreifen</b>	10.1	▲	▲1)	—	—	—			—	—	—	—	—	—
<b>MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Mehrjährige Blühstreifen</b>	10.1	▲	▲1)	—	—	—			—	—	—	—	—	—
<b>MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Schonstreifen</b>	10.1	▲	▲1)	—	—	—			—	—	—	—	—	—
<b>Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh</b>	10.1	X	X	X		X		X		—	—	—	—	—
<b>MSL Förderung extensiver Obstbestände</b>	10.1	—	2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung</b>	10.1	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schonflächen</b>	10.1	—	▲2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Absenkung der Beweidungsdichte und Ausschluss intensiver Portionsweide</b>	10.1	—	▲2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Beweidung mit Schafen und Ziegen</b>	10.1	—	▲2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>FNL - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland</b>	10.1	—	1)	—	▲	▲		—	—	—	—	—	—	—
<b>FNL: Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.</b>	10.1	—	0 2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>FNL: Erstmahd nach dem 15.7.</b>	10.1	—	0 2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>FNL: Beweidung mit Schafen und Ziegen</b>	10.1	—	0 2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>FNL: Beweidung mit Rindern</b>	10.1	—	0 2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>FNL: Beweidung mit Schafen und Ziegen in Hüttehaltung</b>	10.1	—	0 2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft - Verbot oder Einschränkung der Düngung auf Grünland</b>	12.1	—	0 2)	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
<b>AGZ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete</b>	13.2	1)	1), 2)	3)	1)	1)	1)	1)	1)	—	—	—	1)	2)

Anlage 1 zu Abschnitt 1 Nr. 10.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (Teil 2)

**Combinationentabelle für die Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

Bezogen auf den einzelnen Zuwendungsempfänger und die Fläche	Teilmaßnahme gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang I, Teil 5	Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft - Verbot oder Einschränkung der Düngung auf Grünland										AGZ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	
	MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schonflächen	MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Absenkung der Beweidungsdichte und Ausschluss intensiver Portionsweide	MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Beweidung mit Schafen und Ziegen	FNL Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	FNL Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	FNL Erstmahd nach dem 15.7.	FNL Beweidung mit Schafen und Ziegen in Hütelhaltung	FNL Beweidung mit Rindern	FNL Beweidung mit Schafen und Ziegen in Hütelhaltung	12.1		
Teilmaßnahme gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang I, Teil 5		10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	10.1	12.1	13.2
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Gemüse	11.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1)
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Acker- u. Grünland	11.2	-	▲2)	▲2)	▲2)	1)	0 2)	0 2)	0 2)	0 2)	0 2)	0 2)	1), 2)
MSL Einführung/Beibehaltung Ökolog./biolog. Landbau Dauerkulturen	11.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3)
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - konventioneller Anbau	10.1	-	-	-	-	▲	-	-	-	-	-	-	1)
MSL Vielfältige Kulturen im Ackerbau - Öko-Anbau	10.1	-	-	-	-	▲	-	-	-	-	-	-	1)
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - konventioneller Anbau	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1)
MSL Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter - Öko-Anbau	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1)
MSL Anbauverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1)
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Blühstreifen	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Mehrjährige Blühstreifen	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
MSL Integration naturbetonter Strukturelemente der Feldflur - Schonstreifen	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausbringung von festem Wirtschaftsdünger aus Haltung auf Stroh	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1)
MSL Förderung extensiver Obstbeständen	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Schonflächen	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Absenkung der Beweidungsdichte und Ausschluss intensiver Portionsweide	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
MSL Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Beweidung mit Schafen und Ziegen	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
FNL - Hamster fördernde Bewirtschaftung von Ackerland	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1)
FNL: Erstmahd bis zum 15.6. und Zweitnutzung ab 1.9.	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
FNL: Erstmahd nach dem 15.7.	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
FNL: Beweidung mit Schafen und Ziegen	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
FNL: Beweidung mit Rindern	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
FNL: Beweidung mit Schafen und Ziegen in Hütelhaltung	10.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
Ausgleichszahlungen im Rahmen Natura 2000 - Bereich Landwirtschaft - Verbot oder Einschränkung der Düngung auf Grünland	12.1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2)
AGZ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	13.2	2)	2)	2)	2)	1)	2)	2)	2)	2)	2)	-	-

Anlage 1 zu Abschnitt 1 Nr. 10.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung freiwilliger Naturschutzleistungen (Teil 3)

**Kombinationentabelle für die Maßnahmen nach Art. 28, 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**  
**Erläuterungen**

	Kombination auf derselben Fläche zulässig
—	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig
X	Kombination im selben Betrieb nicht zulässig
▲	Kombination auf derselben Fläche zulässig. Zahlung der höheren Zuwendung.
○	Kombination auf derselben Fläche zulässig. Statt der Öko-Prämie wird Natura 2000-Ausgleich und/oder FNL - Grünland gezahlt.
1)	nur Ackerland
2)	nur Grünland
3)	nur Dauerkulturen